

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

des Königl. Amtsgerichts



Blatt

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftskeller:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haast
fein & Bogler, Invalidenbau,
Rudolph Hoffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Mittwoch.

Mr. 47.

14. Juni 1899.

Bekanntmachung, Aktenrealanfertigung betr.

Die Anfertigung mehrerer Aktenreale für das Rathsarchiv soll an den Mindestfordernden vergeben werden.
Nähere Auskunft können hierauf Reflektierende in hiesiger Rathschreiberei erfahren.
Pulsnik, den 30. Mai 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Mittwoch, den 14. Juni 1899, Abends 1/8 Uhr

Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung im Sitzungssaal.

Tagesordnung: 1., Kenntniznahme von der genehmigten Sparkassenreingewinnvertheilung, 2., desgl. von der Verhandlung mit dem Schützenvorstand wegen Beseitigung der Linden am Schützengarten, 3., Spezialregulativ betreffs der Kapellgartenbebauung, 4., Leiteranschaffung für die freiwillige Feuerwehr.

Pulsnik, am 12. Juni 1899.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Hermann Schulze.

Hundemaulkörbe.

Das königliche Ministerium des Innern hat Folgendes angeordnet:

Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genickstück durch einen Lederriemen am Halsbande des Hundes befestigt sein.

Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere Theil nicht bloß durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Theil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein, nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Dichtigkeit des Maulkorbes ein Durchschieben des Mauls an sich verhindert.

Vorstehende Anordnungen treten mit

dem 1. August 1899

in Kraft; es ist ihnen überall nachzugehen, wo das Tragen eines Maulkorbes für Hunde vorgeschrieben ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnung hat, wenn nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen Platz greifen, Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 6. Juni 1899.

von Erdmannsdorf.

Nächsten Donnerstag, den 15. Juni 1899, Nachm. 3 Uhr,

gelangen im Kriebel'schen Bäckereigrundstück zu Lichtenberg 3 Sad resp. 4 1/2 Ctr. Weizenmehl, 42 Stück leere Säcke, 2 Sophas, Tisch, Komode und verschiedenes Hausgeräthe gegen Baarzahlung zur Versteigerung.
Pulsnik, den 12. Juni 1899.

Sekretär Kunath, Gerichtsvollzieher.

Montag, den 19. Juni 1899: Viehmarkt in Bischofswerda.

Die südafrikanische Crisis.

Der schon lange bestehende schleichende Conflict zwischen England und der Transvaal-Republic in Südafrika droht infolge des Scheiterns der Verständigungsverhandlungen, welche soeben zwischen Präsident Krüger und Sir E. Milner, dem jetzigen Gouverneur der Capcolonie, in Bloemfontein geführt worden sind, zum offenen Ausbruch zu kommen. Diese Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um die Stellung der „Uitlanders“ oder Ausländer in Transvaal, deren Gros aus Engländern besteht, und deren Forderungen daher von Seiten der englischen Regierung kräftig unterstützt werden, ist es doch ein immer deutlicher hervortretendes Ziel der englischen Südafrika-Politik, durch das numerische Uebergewicht der in Transvaal lebenden englischen Staatsangehörigen bestimmenden Einfluß auf die inneren Angelegenheiten dieses Boernstaates zu gewinnen. In erster Linie handelt es sich um das den „Uitlanders“ einzuräumende Wahlrecht, die Transvaal-Regierung hat sich bis jetzt noch immer dagegen gestäubt, den Nichtboern in ihrem Lande eine Betheiligung an den Wahlen zum Volksraad zu gestatten, aus der allerdings erklärlichen Besorgnis, daß alsdann die eigentlichen Boern-Abgeordneten leicht von den Vertretern der „Uitlanders“ majorisirt werden könnten. Andererseits wäre es jedoch geradezu widersinnig, den „Uitlanders“ in Transvaal noch weiter das ihnen zukommende Wahlrecht vorzuenthalten, und so hat sich denn Präsident Krüger in seinen Besprechungen mit Milner bereit erklärt, den „Uitlanders“ gewisse Zugeständnisse bezüglich ihrer künftigen Vertretung im Volksraad zu machen. Aber der Präsident knüpfte seine Zugeständnisse an die Forderung, daß alle zwischen England und Transvaal schwebenden Differenzen, soweit sie nicht durch directen Meinungsaustrausch zu beseitigen seien, einem Schiedsgericht unterbreitet

werden müßten, und auf diese unerwartete Bedingung konnte der englische Gouverneur schon deshalb nicht eingehen, weil er keinerlei Vollmacht besaß, über diese Spezialfrage zu unterhandeln, es mußten daher die Verhandlungen schließlich als aussichtslos abgebrochen werden.

Die erwähnte Forderung Krüger's bildet zweifellos den Kernpunkt der zwischen England und Transvaal bestehenden Schwierigkeiten, und ob gerade hierin noch eine Verständigung zwischen den streitenden Theilen erzielt werden wird, das muß noch sehr dahingestellt bleiben. Denn die Annahme einer schiedsrichterlichen Entscheidung in den englisch-transvaalischen Streitfragen seitens der englischen Regierung würde die indirecte Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit der Transvaal-Republic durch England bedeuten, welches sich bislang das Oberhoheitsrecht über Transvaal bei Abschluß von auswärtigen Verträgen der Republik usw. angemacht hatte, behauptend, ihm komme diese Suzeränität laut Vertrag zu, was freilich von der Boern-Regierung zu Pretoria immer bestritten worden ist. Andererseits kann indeß die englische Regierung den Schiedsgerichtsvorschlag des Staatsoberhauptes von Transvaal nicht gut rundweg ablehnen, angesichts des Umstandes, daß England selber mit zu den Verteidigern des Schiedsgerichtsgedankens auf der gegenwärtigen Friedensconferenz in Haag gehört. Vermuthlich wird darum England den Streit mit Transvaal noch länger hinauszuziehen suchen, bis ihm vielleicht irgend ein Zwischenfall einen erwünschten Vorwand giebt, die Sache auf eine kriegerische Lösung hinauszuspieren, wird ja schon jetzt in der Londoner Presse fast allenthalben eine heftige Sprache gegen Transvaal geführt und dem südafrikanischen Boernstaat mit einem englischen Ultimatum gedroht. Freilich dürfte man sich in den Londoner Regierungskreisen einen solchen folgenschweren Schritt, der bei der voraussetzlichen Ablehnung eines Ultimatus seitens der Transvaalregie-

rung unverweigerlich zum Kriege zwischen England und Transvaal führen müßte, doch noch reiflich überlegen. Die Boern stehen gegenwärtig weit besser gerüstet da, als dies noch zur Zeit des Jameson'schen Raubzuges der Fall war, auch ist unterdessen das Bündniß zwischen den beiden südafrikanischen Boernstaaten abgeschlossen worden, durch welches die militärische Widerstandskraft Transvaals gegen einen etwaigen englischen Angriff beträchtlich erhöht wird. Endlich darf nicht vergessen werden, daß unter den „Afrikanders“ in Capland und Natal, den dort lebenden zahlreichen Anhängern holländischer Abstammung, lebhafteste Sympathien für Transvaal, in dessen Streit mit England herrschen, welche die „Afrikanders“ beim Ausbruche eines Krieges leicht bestimmen könnten, bewaffnet die Partei ihrer Stammesgenossen zu ergreifen. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, wie schon angedeutet, daß englischerseits versucht werden wird, die südafrikanische Crisis noch weiter zu verschleppen, bis man sich militärisch kräftig genug glaubt, gebieterisch gegen die Transvaal-Boern aufzutreten zu können, denn daß England seine Vergewaltigungspolitik gegenüber Transvaal ganz und gar aufgeben werde, das ist bei der Zähigkeit der britischen Politik in solchen Dingen nicht anzunehmen.

Deutliche und jüdische Angelegenheiten.

Die Eheschließungen nach Ablauf des Jahres 1899. Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich darf, mangels einer Uebergangsbestimmung im Einführungs-Gesetze, eine Ehe nur geschlossen werden, wenn die von dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Ehe-Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind; nach Ablauf des Jahres 1899 kann z. B. ein Mann zur Eheschließung nur zugelassen werden, wenn er volljährig ist (d. h. entweder das 21. Lebensjahr vollendet hat oder für volljährig